

§ 0802i ZPO

(1) Der verhaftete [Schuldner](#) kann zu jeder Zeit bei dem Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts des Haftortes verlangen, ihm die Vermögensauskunft abzunehmen. Dem Verlangen ist [unverzüglich](#) stattzugeben; § 802f Abs. 5 gilt entsprechend. Dem [Gläubiger](#) wird die [Teilnahme](#) ermöglicht, wenn er dies beantragt hat und seine [Teilnahme](#) nicht zu einer Verzögerung der [Abnahme](#) führt.

(2) Nach Abgabe der Vermögensauskunft wird der [Schuldner](#) aus der Haft entlassen. § 802f Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Kann der [Schuldner](#) vollständige Angaben nicht machen, weil er die erforderlichen Unterlagen nicht bei sich hat, so kann der Gerichtsvollzieher einen neuen Termin [bestimmen](#) und die Vollziehung des Haftbefehls bis zu diesem Termin aussetzen. § [802f ZPO](#) gilt entsprechend; der Setzung einer Zahlungsfrist bedarf es nicht.